

# Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens [Teil 5]

Autor(en): **Somazzi, Ida**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **36 (1931-1932)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-312556>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

entsprechenden « erwachsenen » Ausdruck, ein anderes Gewicht als beim Kinde. Es heisst ganz einfach, ein Ding gerne tun und nicht immer fragen, « mache ich's richtig? » Es kommt alles viel eher richtig, wenn wir uns vertrauensvoll und furchtlos der Sache hingeben. Etwas zu tun, was nicht Ueberwindung kostet und nicht unsern Widerwillen erregt, ist wahrhaftig doch keine Schande! Viele Frauen glauben immer noch, wertvoll sei einzig und allein die Selbstvergewaltigung, irgendeine unfrohe Pflichterfüllung. (Fortsetzung folgt.)

## Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens.

Von Dr. *Ida Somazzi*.

(Schluss.)

### 4. Lehrerausbildung.

In der Schweiz gibt es *kantonale, kommunale* und *private Seminarien*; sie können *selbständige Anstalten* mit oder ohne *Internat*, oder *Abteilungen* von *Kantonsschulen* oder *höheren Mädchenschulen* sein. Sie schliessen meist an die Sekundarschule an, verlangen das zurückgelegte 15. Altersjahr und bieten vierjährige Ausbildung. Einzelne Kantone verlangen von den Lehrerinnen nur dreijährige Studienzeit; die Lehrerinnen bestreben sich soeben, überall die gleiche Ausbildungszeit zu erringen wie die Lehrer. Die gesamte Lehrerschaft strebt nach einer Ausdehnung auf fünf Jahre für Lehrer und Lehrerinnen, um endlich die *allgemeine* von der *besonderen beruflichen Ausbildung* zu trennen und dadurch zu ruhigerem, vertieftem Arbeiten zu kommen. Noch radikaler ging die Lehrerschaft Basels vor: sie erreichte, dass von allen Lehramtskandidaten Gymnasialbildung und Maturitätsexamen verlangt werden, und dass der Hochschule eine *pädagogische Akademie* angegliedert wurde, wo in anderthalb Jahren die methodische, pädagogische, psychologische und praktische Berufsausbildung erteilt wird. In Zürich konnten sich die Seminarien nur mit Mühe behaupten; den Gymnasien wurde der Weg zum Primarlehramt ermöglicht, indem an der Universität Kurse eingerichtet wurden, wo sich Maturanden in drei Semestern zum Primarlehrerpatent-Examen vorbereiten können. Zu den staatlichen *Patentexamen* werden auch die Zöglinge privater Seminarien zugelassen. Das *Primarpatent* gilt nur für den Kanton; in Kantonen ohne eigene Lehrerbildungsanstalt entscheidet die Regierung, welche Patente anerkannt werden.

In Universitätskantonen berechtigt das Primarlehrerpatent zur *Immatrikulation* an der philosophischen Fakultät, die durch sog. « Lehramtsschulen » den Bedürfnissen der Lehrerschaft entgegenkommt. Hier kann in vier bis fünf Semestern, wovon eventuell eines im französischen Sprachgebiet zugebracht sein muss, das *Sekundarlehrerpatent* erworben werden. Hohe Anforderungen werden an die Bewerber um das *Gymnasiallehrerpatent* gestellt, so dass das vorgeschriebene Minimum von sechs Universitätssemestern selten genügt. Durch die Berechtigung zur Immatrikulation ist der Primarlehrerschaft der Weg bis in die obersten Schulstellen frei, und ein Grossteil der Sekundar- wie der Gymnasial- und Handelslehrerschaft rekrutiert sich aus der Primarlehrerschaft. Immer mehr erringen sie sich auch den Doktorhut und werden habilitationsfähig, so dass Lehrer auch ins Universitätskollegium gelangen. Es gibt nicht wenige Lehrer der oberen und auch der unteren Mitte!

schulen, die sich neben der Schule noch wissenschaftlich betätigen. Die Lehrerschaft hängt daran, sich diese Aufstiegsmöglichkeiten zu wahren.

Der *Stundenplan* des kantonalen *Seminars* Basel-Stadt der pädagogischen Akademie umfasst im dreisemestrigen *Kurs für Primarlehrer* Psychologie, Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Fächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Schulgesundheitslehre, Muttersprache, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Spielleitung, Gesang, Instrumental- und Werkunterricht.

Im darauffolgenden dreisemestrigen *Kurs für Lehrer an mittleren und oberen Schulen* umfasst der Unterricht Psychologie, Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, allgemeine Unterrichtslehre, Methodik der einzelnen Fächer, Seminarübungen, Unterrichtspraxis, Muttersprache, Schreiben, Stenographie, Turnen, Handfertigkeit und Kurse über bildende Kunst.

##### 5. Die Anstellung und Besoldung der Lehrer.

In den meisten Kantonen berechtigt das Patent zu sofortiger Anstellung; in einigen wenigen wird ein vorausgehendes *Vikariat* verlangt. Freie Lehrstellen werden im amtlichen Schulblatt des Kantons zu freier Bewerbung ausgeschrieben; ohne *Ausschreibung* darf keine Stelle definitiv besetzt werden. Die Schulkommission prüft die Bewerbungsschreiben, lädt einige Bewerber zu mündlicher Besprechung oder zu einer sog. Probe- oder Musterlektion ein, unterbreitet dem Gemeinderat ihren Vorschlag, worauf die *Wahl* durch die *Gemeindeversammlung*, eventuell den *Stadtrat* stattfindet. *Sekundar- und Gymnasiallehrer* werden durch die *Kommission der Sekundarschule* oder des *Gymnasiums* gewählt unter dem Vorbehalt der *Bestätigung* durch die *kantonale Erziehungsdirektion*.

Die *Amts-dauer* beträgt vier bis sechs Jahre; in Basel ist sie lebenslanglich; aber auch da, wo die Lehrerschaft auf beschränkte Zeit gewählt wird, kann die *Amts-dauer* durch beständige Wiederwahl lebenslanglich werden, ein in der Schweiz recht häufiger Fall. Nur schwere Verfehlungen, gerichtliche Verurteilung, Bankerott usw. werden durch Absetzung, eventuell Entzug des Patentbesitzes bestraft. Selbst starke Mißstimmung zwischen Volk und Lehrerschaft erachten die Lehrervereine als nicht genügenden Grund, dass eine Lehrkraft nicht wiedergewählt werde. In Bern schützt der kantonale Lehrerverein solche gefährdete Lehrkräfte, indem er über die Stelle, falls sie ausgeschrieben wird, den Boykott verhängt; das hat fast immer zur Folge, dass sich keine andern Bewerber einstellen. Die Zahl der amtierenden *Lehrerinnen* ist kantonal verschieden; es gibt einen Kanton, wo bis heute keine Lehrerin angestellt ist; es gibt andere, wo sie 50 bis 70 % des Lehrkörpers ausmachen (Bern, Genf, Waadt und Neuenburg). Insgesamt amteten 1928/29 an den schweizerischen Primarschulen 7944 Lehrer und 5080 Lehrerinnen im Hauptamt, dazu 3050 Handarbeitslehrerinnen im Nebenamt; an den Sekundarschulen 1676 Lehrer und 244 Lehrerinnen im Hauptamt, 311 Handarbeitslehrerinnen im Nebenamt.

Die *Besoldungshöhe* wie die *Besoldungsart* ist von Kanton zu Kanton und selbst innerhalb des Kantons verschieden, je nach der Finanzkraft der Gemeinden. Sie setzt sich meist aus einem von der Kantonsregierung festgesetzten *Grundgehalt*, einer *Gemeindezulage* von wechselnder Höhe, und aus mehreren *Alterszulagen* zusammen, die meist auch der Staat entrichtet. Zur *Barbesoldung* tritt besonders auf dem Lande noch eine *Naturalbesoldung*:

grössere Gemeinden, besonders Städte, entrichten statt ihrer eine Entschädigung in Geld. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn man die stark voneinander differierenden Besoldungshöhen vergleicht; ebenso, dass die Schuldauer von 26 bis 44 Wochen und die Pflichtstundenzahl von 18 bis 36 Stunden differieren kann. (Siehe Abschnitt über Unterhalt der Schule.) Die *Minimal-Besoldungen* für Primarlehrer schwanken zwischen Fr. 2500 und Fr. 6200, die *Maximalbesoldungen* zwischen Fr. 2800 bis Fr. 9000. Der Kanton Graubünden z. B. entrichtet als Jahresbesoldung für 26 Schulwochen ein Minimum von Fr. 2400, ein Maximum von Fr. 2800; Basel-Stadt für 42 Schulwochen Fr. 6200 bis Fr. 9000. Dies ist die höchste Primarlehrerbesoldung in der Schweiz; die geringste weist der Kanton Wallis auf, wo einzelne Gemeinden für sechs Monate Schule nur Fr. 180 bis Fr. 200 Monatsgehalt entrichten. Die grössten Minima werden heute durch Zuschüsse aus der Bundessubvention erhöht; aber man begreift, dass diese Lehrer gezwungen sind, in den Ferien und neben der Schule einen *Nebenerwerb* zu suchen, sei es als Bergführer, Dirigent von Gesang- und Musikvereinen, als Organist oder Zivilstandsregisterführer usw. Wo die Lehrerschaft fast gewerkschaftlich organisiert ist, versucht sie mit Erfolg, die Lehrerbesoldungen den durch Vorbildung und Bedeutung entsprechenden Beamtenklassen anzugleichen. Die *Besoldung der Sekundarlehrer* ist meist ungefähr Fr. 1000 höher als die der Primarlehrer; die Höhe der Minimalbesoldung schwankt zwischen Fr. 3400 und Fr. 8000, die der Maxima zwischen Fr. 3800 und Fr. 11,000. Das Maximum wird durch mehrere Alterszulagen in 9, 10, 12, 15 oder 20 Jahren erreicht. Die *Besoldung der Lehrer an höheren Mittelschulen* beträgt bei einer Pflichtstundenzahl von 22 bis 25 Stunden in den Minima Fr. 7200 bis Fr. 8400, in den Maxima Fr. 9600 bis Fr. 11,600. Alle Kantone gewähren eine *Alters- oder Invaliditätspension*, in Bern z. B. in der Höhe von 30 % bis 70 % der zuletzt bezogenen Besoldung, je nach Dienstalder; die Einzahlungsprämien werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von der Lehrerschaft entrichtet. In den meisten Kantonen bestehen *Stellvertretungskassen*; in Bern trägt die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen der Staat zur Hälfte, die Gemeinde zu einem Viertel und die Lehrkraft zu einem Viertel. Wird durch den Militärdienst eines Lehrers eine Stellvertretung nötig, so teilen sich Bund, Staat und Gemeinde in die Kosten.

### B. Fortbildungsschulen.

Sie haben verschiedenen Charakter. In Kantonen mit nur sechs- oder siebenjähriger obligatorischer Schulzeit sind besonders die Knaben verpflichtet, die Fortbildungsschule zu besuchen, die Ergänzungsschule, entweder während einigen zusammenhängenden Wochen im Winter, oder an ein bis zwei Ganz- oder Halbtagen oder in vier bis sechs Abendstunden in der Woche. Sie werden in Muttersprache, Rechnen und Schreiben, Geographie und Geschichte der Heimat und in Bürgerkunde unterrichtet.

Da die Rekruten bis 1914 vor ihrer Aushebung in ihrem Schulwissen geprüft wurden, verpflichteten fast alle Gemeinden die männliche Jugend, nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit die Fortbildungsschule zu besuchen, wo der in der Schule behandelte Wissensstoff im Hinblick auf die Rekrutenprüfung repetiert wurde. Mit dem Wegfall der *Rekrutenprüfung* gingen einige dieser Drillanstalten ein; andere aber reformierten sich und nahmen den Charakter *allgemeiner Weiterbildung* oder *beruflicher und staatsbürgerlicher Vorbereitung* an. In bäuerlichen Gegenden wurden z. B. Land-

wirtschaftslehre, Obstbaukurse, Unterricht in Land- und Holzvermessung ins Programm aufgenommen. Im Kanton Bern bestehen die Fortbildungsschulen aus zwei Jahreskursen zu mindestens 60 Stunden. Für die weibliche Jugend werden immer mehr *hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen* errichtet, durch Subventionen des Bundes begünstigt. Im Kanton Bern sind sie schon recht verbreitet. In Kursen von mindestens 200 Stunden werden die Mädchen von 15—20 Jahren in Haushalt, Kochen, Handarbeit, Kinderpflege, Pädagogik, Hygiene, Gartenbau und Bürgerkunde unterrichtet. Wenn eine Gemeinde eine obligatorische Fortbildungsschule einrichtet, so ist sie für Jünglinge resp. für Mädchen dieser Gemeinde *obligatorisch*, insofern diese nicht während dieser Zeit eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen. Der *Austritt* kann einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine *Prüfung* über genügende Kenntnisse ausweist. Der *Unterricht* ist *unentgeltlich*. Der Staat übernimmt die Hälfte der Lehrerbesoldungen. Neben den obligatorischen bestehen auch noch *fakultative Fortbildungsschulen*. Die *gewerblichen Fortbildungsschulen*: Zeichnungs-, Handwerker- oder Gewerbeschulen und Anstalten für berufliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts, sollen den Lehrlingen und Gehilfen des Handwerker- und Gewerbestandes die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Ausübung ihres Berufes erforderlich sind und die sie befähigen, die *Lehrlingsprüfung* zu bestehen. Der Unterricht soll sich besonders den lokalen Bedürfnissen anpassen, soll in der Regel nur an Werktagen und vorzugsweise zur Tageszeit erteilt werden und soll jährlich mindestens 20 bis 30 Wochen mit je 4 Wochenstunden dauern. Es wird angestrebt, auch in diesen beruflichen, wie in den allgemeinen Fortbildungsschulen mehr als bisher das *Ethisch-Bildende* zu betonen. Einen starken Anstoss dazu geben die *Volkshochschulen*, die nach dänischem Vorbild, aber den schweizerischen Verhältnissen angepasst, langsam Boden gewinnen.

C. Schulen für höheren Unterricht, Mittelschulen, Lehrpersonal.  
Dessen Ausbildung.

Die höheren Mittelschulen stehen zwischen der Volksschule und den Universitäten und dem Polytechnikum; sie schliessen an die Volksschule an und bereiten auf gewisse Berufe und auf das Hochschulstudium vor. Meist bauen sie sich über dem 8. oder 9. obligatorischen Schuljahr auf. Ohne Primarschülern den *Eintritt* direkt zu verbieten, setzen sie doch so hohe Vorbildung voraus, dass der Primarunterricht nicht genügt, dass selbst der Sekundarunterricht durch Nacharbeit z. B. in Mathematik oder Latein ergänzt werden muss. Es gibt Sekundar- oder Bezirksschulen, die sich planmässig zu vorbereitenden Anstalten der höheren Mittelschulen machen, ähnlich den Progymnasien, mit Fachunterricht und alten Sprachen; sie werden zur Unterscheidung von den eigentlichen Mittelschulen «untere Mittelschulen» genannt. Die Grenze ist nicht scharf zu ziehen, da es Sekundarschulen gibt, die ihre Lehrpläne so gestalten, dass sowohl abschliessende Bildung wie Vorbereitung für höhere Mittelschulen erreicht wird. Als Mittelschulen im engeren Sinn gelten Kantonsschulen, Progymnasien, Gymnasien, Lyzeen, Industrie- und Realschulen; im weitern Sinn werden dazugerechnet Lehrerseminarien, Techniken, Handelsschulen, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Bildungsanstalten und höhere Mädchenschulen. Zum *Uebertritt* von der Volksschule in die Mittelschulen wird fast überall ein *Examen* verlangt, wo Pro-

gymnasien bestehen, in der Regel nach dem 4. Primarschuljahr, sonst nach dem 8. oder 9. obligatorischen Schuljahr, in Zürich nach dem 3., in Bern nach dem 4. oder 5. Sekundarschuljahr in die unterste Gymnasialklasse, die Quarta. Der Oberkurs dauert  $4\frac{1}{2}$  Jahre; für Latein wird mindestens  $6\frac{1}{2}$  jähriger Lehrgang verlangt.

Die voll ausgebauten *Gymnasien* umfassen meist drei Maturitätsabteilungen: 1. das humanistische oder *klassische Gymnasium* mit Latein und Griechisch, 2. das *Realgymnasium* und die Oberrealschule mit oder ohne Latein, mit starker Betonung der Mathematik, der Naturwissenschaften und der modernen Sprachen, 3. das *Handelsgymnasium* mit starker Berücksichtigung der modernen Sprachen, mit Handelsrecht, Buchhaltung, Korrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Volkswirtschaftslehre, Naturwissenschaften, Stenographie und Maschinenschreiben. Dies sind auch die wichtigen Fächer der übrigen *Handelsschulen*, die meist als Oberabteilung einer Sekundarschule aufgebaut sind und mit einer Diplomprüfung oder Maturität abschliessen. Die *Techniken* in Biel, Burgdorf und Winterthur bilden Baumeister, Tiefbautechniker, Elektriker, Chemiker usw. aus; sie wollen grundsätzlich abschliessende Bildung bieten und nicht als Vorbereitungsanstalten für die technische Hochschule dienen. Abschliessende Bildung vermitteln auch die besonderen *Fachschulen*, die Haushaltsschulen, Post- und Verkehrsschulen, die landwirtschaftlichen Schulen, die Uhrmacher-, Stickerei-, Web- und Seidenwebschulen. Abschliessende und zugleich vorbereitende Bildung versuchen die *Seminarien* zu geben; abschliessend führen sie zum Primarlehrerpatent, zugleich geben sie die nötige Vorbildung und die Berechtigung für das Weiterstudium an einer Hochschule.

Die Mittelschulen stehen stärker als die Volksschulen unter *kantonalen Hoheit*. Sie brauchen nicht unentgeltlich zu sein; dennoch erheben die meisten nur ein sehr geringes Schulgeld. Es finden sich auf dieser Stufe mehr konfessionelle und private Gründungen als auf der Volksschulstufe; aber weitaus die meisten Mittelschulen sind öffentlich und sind *kantonale* oder *kommunale Anstalten*. In Bern sind sie ein Mittelding zwischen Gemeinde- und Staatsschule, indem die Gemeinden sie gründen und auf sechs Jahre garantieren und der Staat bestimmte Beiträge leistet, z. B. 50 % der Lehrerbesoldungen und die Hälfte der Einzahlungen in die Pensionskasse. Und doch ist der Einfluss des Bundes nicht gering: Dadurch, dass er die Maturitätsprogramme für die zukünftigen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte aufstellt, dass er die Schulen bezeichnet, deren Reifezeugnis als Maturitätsausweis für diese Berufsarten gilt, dass er durch die eidgenössische Maturitätskommission die Leistungen dieser Anstalten überwacht und dadurch beeinflusst, dass er durch sie die Ausweise auswärtiger Schulanstalten begutachten und Prüfungen veranstalten lässt, wirkt er fördernd und regulierend bis in den Lehrplan und in die Organisation sogar der untern Mittelschulen. Durch den schweizerischen Schulrat führt er die Aufsicht über die Eidgenössische Technische Hochschule; er bestimmt die Aufnahmebedingungen und beeinflusst so auch die Realschulen, und er zwingt die kantonalen Maturitätsordnungen, sich den eidgenössischen anzupassen. Er beeinflusst durch seine bedeutende, an bestimmte Bedingungen geknüpfte Subventionierung auch die gewerblichen, industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Anstalten.

Die *Anstellung* der Gymnasiallehrer geschieht überall in Form einer

*Wahl* oder einer *Berufung* durch die betreffende Schulkommission und nachheriger Bestätigung seitens der kantonalen Erziehungsdirektion. Verlangt wird der Besitz eines schweizerischen *Gymnasiallehrerpatentes*; es wird durch eine Prüfung an der Hochschule erlangt nach mindestens sechs Semestern Studium. Für *Handelslehrer* finden an den juristischen Fakultäten oder an der Fakultät für Verwaltungs- und Sozialwissenschaften besondere Diplomprüfungen statt, die mindestens vier Studiensemester voraussetzen. Für die Wahl an *Berufsschulen* genügen meist Sekundar- oder Fachpatente; die Tendenz geht aber dahin, auch hierfür das Gymnasialpatent zu verlangen.

In *Bezeichnung, Lehrplan, Organisation der Mittelschule*, wie in den *Bedingungen zum Eintritt* herrschen die mannigfachsten Verschiedenheiten, die nur durch die besonders die Gymnasien berührenden Bundesvorschriften einheitliche Züge aufweisen.

So zeigen die Schulen für den höheren Unterricht wie die allgemeine Volksschule die beiden charakteristischen *Haupttendenzen*: einmal die durch den Bund betonten vereinheitlichenden Grundzüge, und sodann die durch die Anpassung an die örtlichen Verschiedenheiten differenzierten Einzelformen. Diese beiden Haupttendenzen bedingen durch ihr von Ort zu Ort verschiedenes Verhältnis die grosse *Buntheit* des Bildes, das das schweizerische Schulwesen besonders dem fremden Beschauer bietet. Die einfachen wie die komplizierten Formen, die unteren wie die höheren Schulen, die über reiche Mittel verfügenden wie die ärmlichen Schulen erhalten aber ihren besten Wert immer und überall von der kraftbefreienden und seelenformenden Erzieherkraft der einzelnen *Lehrerpersönlichkeiten*. Wie die Behörden, so ist auch die Lehrerschaft an den engen Zusammenhang mit der Volksmasse gebunden; aber ihre Wirksamkeit wird auch wieder unterstützt durch das Interesse, das Behörden und Volk der Schule entgegenbringen. Ein sichtbares Zeichen hierfür sind die verhältnismässig grossen Ausgaben im Gesamtbetrag von jährlich ungefähr 150 Millionen Franken, die Bund, Kantone und Gemeinden für das Schulwesen zu leisten bereit sind.

Das Bulletin du Bureau International d'Education vom Januar 1930 berichtet in einer Uebersicht über die Total- und die *Unterrichtsbudgets* der europäischen Staaten, dass 1926 die Schweiz von einem Gesamtbudget von 569 Millionen Franken insgesamt 113 Millionen oder 19,8 % für das Schulwesen ausgab. Damit rückt die Schweiz neben Dänemark mit 19,6 % und den Niederlanden mit 19,2 % an die Spitze der Staaten. Es gibt in der Schweiz trotz aller Schwierigkeiten, die der Gebirgscharakter mit sich bringt, sozusagen keine Analphabeten, ähnlich Dänemark, wohl aber lässt die Erwachsenenbildung noch viel zu tun übrig. Die schweizerische Lehrerschaft ist bemüht, immer besser ihren Dienst an der Schule und durch sie am Volke und an der Menschheit zu tun.

---

## MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

---

**Soziale Frauenschule, Genf.** Das Wintersemester an der 1918 gegründeten Sozialen Frauenschule (Ecole d'Etudes Sociales pour Femmes) Genf begann am 22. Oktober. Erinnern wir bei diesem Anlass an den doppelten Zweck dieser Schule.

Einerseits setzt sie sich zum Ziel, den Mädchen und Frauen, die die Kurse des ersten Jahres besuchen, *eine allgemeine Weiterbildung wirtschaftlicher,*